

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Anhrung des Europischen Parlaments bei der Ernennung von hheren Beamten durch die Kommission und den Befugnissen einer offiziellen Vertretung der EG nach auen

DAS EUROPISCHE PARLAMENT –

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Hnsch zur Anhrung des Europischen Parlaments bei der Ernennung von hheren Beamten durch die Kommission (Dok. B2-738/87),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Medina Ortega zu den Befugnissen einer offiziellen Vertretung der EG nach auen (Dok. B2-99/88),
- in Kenntnis der Vertrge zur Grndung der Europischen Gemeinschaften,
- in Kenntnis der Einheitlichen Europischen Akte und insbesondere ihres Titels III,
- in Kenntnis der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europischen Gemeinschaften,
- in Kenntnis des bereinkommens von Wien von 1986 ber das Recht der Vertrge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen untereinander,
- in Kenntnis seiner Entschlieung vom 27. Oktober 1988 zu den 1987 auf dem Weg zur Europischen Union erzielten Fortschritten¹⁾,
- in Kenntnis des Vertragsentwurfs zur Grndung der Europischen Union, den das Europische Parlament am 14. Februar 1984 angenommen hat,

¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. November 1988, S. 5

- in Kenntnis seiner Entschliebung vom 17. Juni 1988 zur Rolle des Europäischen Parlaments in der Außenpolitik im Rahmen der Einheitlichen Europäischen Akte²⁾,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis an seinen Politischen Ausschuß gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Politischen Ausschusses und der Stellungnahme des Institutionellen Ausschusses (Dok. A2-37/89),
- A. in der Überzeugung, daß der institutionelle Demokratisierungsprozeß der Gemeinschaft kontinuierlich und tiefgreifend sein muß,
 - B. in der Erwägung, daß dies zu einem Mitspracherecht des Europäischen Parlaments bei der Ernennung der höchsten Beamten des Exekutivorgans der Gemeinschaft als Bestandteil seiner demokratischen Kontrollbefugnisse gegenüber den Entscheidungsträgern führen muß,
 - C. unter Hinweis darauf, daß sein Erweitertes Präsidium bereits seine volle Zustimmung zur Ernennung des derzeitigen Präsidenten der Kommission für eine weitere Amtszeit von 2 Jahren zum Ausdruck brachte, nachdem ihm die im Europäischen Rat zusammengetretenen Staats- bzw. Regierungschefs diese Absicht offiziell mitgeteilt hatten,
 - D. unter Hinweis auf die Bedeutung des am 13. Mai 1987 in der Tageszeitung „Die Welt“ veröffentlichten Interviews des derzeitigen Kommissionspräsidenten, in dem er einräumte, daß eines Tages das Europäische Parlament den Präsidenten der Kommission ernennen müßte,
 - E. unter Hinweis darauf, daß die Kommission bei der Ernennung bestimmter hoher Beamter die Regierungen der Mitgliedstaaten bereits konsultiert,
 - F. unter Hinweis auf die einzigartige Bedeutung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft als eine der Möglichkeiten, um – gemäß Absatz 1 der Einheitlichen Europäischen Akte – „die Gesamtheit der Beziehungen zwischen deren Staaten in eine Europäische Union umzuwandeln“,
 - G. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft bereits über das aktive und passive Gesandtschaftsrecht verfügt, daß die Außenbeziehungen der Gemeinschaft jedoch in der Praxis auf zweierlei Weise wahrgenommen werden: zum einen von der Kommission, was das passive Gesandtschaftsrecht und das Recht auf Entsendung von Delegationen in zahlreiche Länder, an deren Entwicklungsprogrammen die Gemeinschaft mitarbeitet, anbelangt, und zum anderen von der amtierenden Ratspräsidentschaft, was die Verwirklichung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenpolitik anbelangt,

²⁾ ABl. Nr. C 187 vom 18. Juli 1988, S. 233

276/89

- H. unter Hinweis darauf, daß verschiedene europäische Abgeordnete seit 1974 dem Rat die Errichtung von diplomatischen Missionen der Gemeinschaft unter der Leitung von Botschaftern vorgeschlagen haben und daß diese Situation in einigen Fällen de facto bereits anerkannt wurde,
- I. mit besonderem Hinweis auf die vorrangige Bedeutung, welche die Einheitliche Akte der Europäischen Politischen Zusammenarbeit beimißt, auch wenn sie diese weder im Hinblick auf andere Länder noch auf andere internationale Organisationen institutionalisiert hat und ihr auch keine eigenen Strukturen außerhalb der Gemeinschaft, wie sie dagegen die Kommission mit ihrem Netz von Delegationen besitzt, verliehen hat,
- J. unter Bekräftigung seines ständigen Wunsches, an der Entwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit kontinuierlich und in immer stärkerem Maße mitzuwirken und die ihm mit der Einheitlichen Akte auf diesem Gebiet übertragenen Funktionen wahrzunehmen, wofür regelmäßige Kontakte zwischen seinem Politischen Ausschuß und den Vertretern der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zweifellos sehr nützlich wären,
- K. in der Überzeugung, daß es sich an Überlegungen beteiligen muß, die sich als sehr nützlich erweisen können, wenn die Mitgliedstaaten gemäß des ihnen in Artikel 30 Absatz 12 der Einheitlichen Akte ausdrücklich zugestandenen Rechts beschließen, 1992 Titel III dieser Akte einer Revision zu unterziehen —
1. fordert die Kommission auf, das bestmögliche Verfahren zu prüfen, damit das Parlament in Zukunft bei der Ernennung des Präsidenten der Kommission und der Kommissionsmitglieder konsultiert wird;
 2. ist der Ansicht, daß in dieses Verfahren der Konsultation des Parlaments in einzelnen Fällen das Erweiterte Präsidium, die Ausschüsse und das Plenum mit einbezogen werden müssen; für die Ausschüsse gilt dies jedoch nur im Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, die der Präsident der Kommission den einzelnen Kommissionsmitgliedern zuteilt;
 3. ist der Auffassung, daß das Parlament die Möglichkeit haben muß, das Arbeitsprogramm der Kommission im Plenum zu prüfen, damit es von der Mehrheit seiner Mitglieder angenommen oder abgelehnt werden kann;
 4. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft die Entwicklung ihrer gemeinsamen Außenpolitik gemäß der Deklaration von Stuttgart aus dem Jahre 1983 vorantreiben muß, und in diesem Sinne die Europäische Politische Zusammenarbeit in anderen Ländern und in den verschiedenen internationalen Organisationen nicht nur auf politischer, sondern auch auf diplomatischer und administrativer Ebene intensiviert;

276/89

5. fordert die Kommission auf, zudem eine umfassende Studie über den Stand der Außenbeziehungen der Gemeinschaft durchzuführen, und zwar sowohl der Beziehungen, die in die Zuständigkeit der Kommission selbst fallen als auch derjenigen, die von der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit wahrgenommen werden;
6. fordert, daß diese Studie darauf ausgerichtet sein muß, die Aufrechterhaltung der Kohärenz zu gewährleisten, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Einheitlichen Europäischen Akte zwischen den auswärtigen Politiken der Europäischen Gemeinschaft und den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vereinbarten Politiken unerlässlich ist; fordert die Kommission auf, das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit immer dann zu konsultieren, wenn sie es für erforderlich hält;
7. ist der Ansicht, daß auf jeden Fall die derzeitigen Systeme der Vertretung der Gemeinschaft nach außen, insbesondere was die Ausübung des aktiven Gesandtschaftsrechts anbelangt, angeglichen werden müssen;
8. fordert die Kommission auf, im Rahmen der obengenannten Studie die Situation ihrer ständigen Delegationen in anderen Ländern, den Stand der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und anderen internationalen Organisationen sowie der diplomatischen Beziehungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit jenen Ländern, in denen kein Mitgliedstaat, oder nur wenige Mitgliedstaaten dort ansässige diplomatische Vertretungen haben, zu prüfen;
9. fordert das Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit auf, sich an dieser Studie zu beteiligen, um ein Europa zu schaffen, das sich in seinen internationalen Beziehungen immer mehr als eine Einheit darstellt und fähig ist, die Bemühungen der einzelnen nationalen diplomatischen Dienste der Zwölf und der jeweiligen Beamten zu koordinieren, so daß die Gemeinschaft in Zukunft tatsächlich in der Lage ist, nach außen als wirkliche Einheit aufzutreten;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der Präsidentschaft und dem Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.